

standen hatte; als cap. 3 das einstige Schlußkapitel (Kap. 24: gute Verwaltung); dazu passend das neue cap. 4 (gute Ratgeber).

Dann läßt er, ebenso wie in den 24 Kapiteln, einen Abschnitt über den Krieg folgen (capp. 7—15), indem er zu den einstigen Kapp. 3—9 gleich die dazugehörigen Kapp. 16 und 22 setzt (cap. 7 = Kap. 3; cap. 8 = Kap. 22; cap. 9 = Kap. 4; cap. 10 = Kap. 6; cap. 11 = Kap. 7; cap. 12 = Kap. 5; cap. 13 = Kap. 9; cap. 14 = Kap. 16). Fortgelassen ist an dieser Stelle nur Kap. 8, das von der Tötung durch einen Soldaten oder öffentlichen Beamten handelte, sich also ebensogut auf den Krieg wie auf die Todesstrafe beziehen ließ; Hincmar hat die letztere Deutung vorgezogen und das Kapitel deshalb als cap. 24 in den Abschnitt über die Rechtspflege gesetzt. Dafür hat er im Abschnitt über den Krieg noch sein cap. 15 neu hinzugefügt.¹

Es folgen die Abschnitte über die Rechtspflege, die Hincmar im Wesentlichen neu angelegt hat, doch unter Benutzung der Bruchstücke, die ihm die 24 Kapitel boten. Bezeichnend ist, daß er beim Beginn des neuen Abschnittes den Satz *Quod non solum in his, quae praemisimus, reges regi regum serviant Domino* im Einleitungssatz zu cap. 16 einfügt, offenbar um die Disposition zu unterstreichen. Er beginnt dann mit den aus den 24 Kapiteln übernommenen allgemeinen Grundsätzen: cap. 16 = Kap. 11, cap. 17 = Kap. 13, cap. 18 = Kapp. 14 und 17 (mit neuem Einleitungssatz zusammengefaßt). Dann folgen neue Kapitel: capp. 19 und 20 über die rechte Milde, capp. 21 und 22 über den Schaden von Bestechung, Schmeichelei und bösen Freunden. Die beiden nächsten Kapitel behandeln die Todesstrafe und stellen zusammen, was die 24 Kapitel zu diesem Thema boten: cap. 23 = Kap. 10, cap. 24 ist zusammengesetzt aus Kap. 15, das hier nur als Einleitungssatz verwandt ist, und Kap. 8. Dann folgen wiederum vier ganz neue Kapitel (capp. 25—28), die von der Pflicht des Fürsten zu strafen handeln.

Die nächste Gruppe (capp. 29—31) arbeitet völlig neu den in den 24 Kapiteln fehlenden Gedanken heraus, daß auch Verwandte, falls Sünder, bestraft werden müßten. Auch die Texte sind neu; nur am Schluß von cap. 31 wird Kap. 12 eingefügt, das eigentlich einen viel allgemeineren Sinn hatte, aber von Hincmar wegen des Beispiels von David und Absalom hier verwandt werden konnte.

Den Abschluß bilden dann zwei Kapitel, die sonstige Sonder-

¹) Offenbar aus Eigenem, nach 2. Maccab. 12, 43—45.